



Elisabeth-Christinen-Grundschule, Buchholzer Str. 3, 13156 Berlin

Buchholzer Str. 3

13156 Berlin

Nadine Jaeschke

Schulleiterin

Tel: +49 30 4005 8920

Fax: +49 30 4005 8921

Mail: sekretariat@03g36.schule.berlin.de

29.03.2022

Sehr geehrte Schulgemeinschaft,

ich informiere Sie hiermit über die weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen, vorbehaltlich des Erlasses der entsprechenden rechtlichen Regelungen, welche ab dem **1. April 2022** an Berliner Schulen gelten sollen.

Bitte nehmen Sie folgende Informationen zur Kenntnis.

„..... Nach derzeitigem Stand sind ab dem 1. April 2022 lediglich die Basisschutzmaßnahmen gemäß § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zulässig. Für Schulen bedeutet dies, dass lediglich eine Testpflicht zulässig ist. **Die Testpflicht an Berliner Schulen wird daher bis auf Weiteres bestehen bleiben.**

Ab dem 1. April 2022 gilt die Testpflicht auch für geimpfte und genesene Personen. Dies betrifft sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Pädagog:innen.

Aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Tatsache, dass außer der Testpflicht sämtliche Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen entfallen, hat sich die Bildungsverwaltung für diese Regelung entschieden. Ansonsten wird die Ausgestaltung der Testpflicht weitestgehend unverändert bestehen bleiben.

Das bedeutet:

- Schülerinnen und Schüler sowie Pädagog:innen unterliegen der Testpflicht.
- Es wird bis auf Weiteres dreimal wöchentlich getestet. Sofern die Testfrequenz geändert wird, informieren wir Sie durch ein Schulschreiben.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen die Testpflicht durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder durch Nachweis, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-

Testverordnung (z.B. Teststellen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ war.

Für schulexterne Personen (z.B. Eltern) gilt weiterhin bei folgenden schulischen Zusammenkünften eine 3G-Regel:

- Teilnahme an Gremiensitzungen
- Teilnahme an Elternversammlungen, Elterngesprächen und weiteren terminierten Vor-Ort-Besuchen
- Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Das bedeutet, dass schulexterne Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, um an diesen Zusammenkünften teilnehmen zu können.

Die Maskenpflicht fällt ab dem 1. April in allen Schulen und Jahrgangsstufen weg. Seitens der SenBJF wird weiterhin dringend empfohlen, eine Medizinische Maske zu tragen

Die Musterhygienepläne treten mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Sämtliche darin geregelte Maßgaben gelten also ab dem 1. April nicht mehr. Das bedeutet beispielsweise, dass, bis auf die Testpflicht, keine Auflagen für den Unterricht, für schulische Veranstaltungen oder Elternabende mehr bestehen. Der Stufenplan tritt mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Somit erfolgt keine Zuordnung der Schulen in die Stufen mehr. Da ab dem 1. April außer der Testpflicht keine Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen mehr zulässig sein werden, wird die 2. Schul-Hygiene-Verordnung an diesem Tage ersatzlos außer Kraft treten. Die schulische Testpflicht wird dann in der neuen landesweiten „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ geregelt sein“ (Auszüge aus dem „Schulbrief“ vom 29.03.2022)

Mit freundlichen Grüßen

N. Jaeschke (Schulleiterin)